

GZl.: VI-44/2

Eisenstadt, 21. Dezember 2010

Wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Feldmieten (Stallmist) und Anzeigepflicht für Folienhäuser und -tunnel in Grundwasser-Schongebieten!

Die Bgld. Landesregierung hat für die Grundwasser-Schongebiete Frk., Kittsee und Oggau Schongebietsverordnungen erlassen. Die Abgrenzungen der Schongebiete sowie alle weiteren Details wurden schon in verschiedenen Ausgaben des Mitteilungsblattes der Bgld. Landwirtschaftskammer veröffentlicht.

Bezüglich Feldmieten und Folienhäuser/-tunnel gelten folgende Regelungen:

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 3. Im Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

...

12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten;

Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 4. Im Schongebiet (§ 2) unterliegen folgende Maßnahmen unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 114 WRG 1959):

...

4. die Errichtung von Folienhäusern zum Gemüseanbau;
5. die Errichtung von Folientunnel.

Das Amt der Bgld. Landesregierung hat zur Durchführung folgende Hinweise gegeben:

Wo beantragen?

Die Bewilligung für Feldmieten bzw. Anzeigen für Folienhäuser/-tunnel sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Wann beantragen?

Feldmieten können erst nach Bewilligung errichtet werden. Die Verfahrensdauer wird derzeit auf zwei bis maximal 4 Monate geschätzt.

Die Errichtung von Folienhäuser/-tunnel muss mindestens drei Monate vor der Errichtung angezeigt werden.

Schriftform?

Es genügt ein formloser Antrag.

Notwendige Unterlagen:

- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens
- Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers
- die erforderlichen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen

Auflagepunkte für die Errichtung von Feldmieten:

Folgende Punkte sind lt. Aktionsprogramm Nitrat in ganz Österreich einzuhalten:

- a) Die Verbringung des Stallmistes vom Hof darf frühestens nach drei Monaten erfolgen.
- b) Die Feldmiete muss mind. 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt sein und auf möglichst flachem, nicht sandigem Boden gelagert werden.
- c) Ein Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben nicht zu befürchten ist.
- d) Es darf sich nicht um staunasse Böden handeln.
- e) Der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante muss mehr als einen Meter betragen.
- f) Eine landwirtschaftliche Verwertung mit zumindest jährlicher Räumung und anschließendem Wechsel des Standortes ist zu erfolgen.
- g) Der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt darf nicht jene Menge an Stickstoff übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, und unter Einhaltung der in §§ 7 und 8 festgeschriebenen Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

Für die Schongebiete wurde ergänzt:

Vorbehaltlich allfälliger anders qualifizierten Rahmenbedingungen sind im Einzelverfahren modifizierte Auflagen auf Grundlage der fachlichen Beurteilung des beteiligten Sachverständigen nicht auszuschließen.

Beantragung für maximal 5 Jahre

Alle Betriebe, die ihren Tierbestand und damit die anfallende Stallmistmenge für die kommenden Jahre (maximal 5) abschätzen können sowie aufgrund ihrer Fruchtfolgeplanung wissen, auf welchen Feldstücken sie in Zukunft Feldmieten errichten werden, können dies in einem Antrag gleich für die Folgejahre beantragen. Bezüglich der Unterlagen wären jeweils die Grundstücke mit den Standorten sowie die entsprechenden Längen der Feldmieten anzugeben.

Für Fragen stehen Ihnen die landwirtschaftlichen Bezirksreferate sowie die Bgld. Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

Willi Peszt